

Erlöschen der Prokura

1. Erlöschensgründe

a) Widerruf der Prokura § 52 Abs. 1 HGB

aa) Möglichkeit des Widerrufs

Gem. § 52 Abs. 1 HGB jederzeit, frei und ohne besonderen Grund widerruflich.

Dieses Widerrufsrecht ist unabdingbar, es dient als Ausgleich zum weiten Umfang der Prokura, der großes Vertrauen zwischen Vertretenem und Prokuristen erfordert. Sofern das Vertrauensverhältnis gestört ist, muss jederzeit die Möglichkeit des Widerrufs bestehen.

bb) Wirksamkeit des Widerrufs

Die Wirksamkeit des Widerrufs richtet sich nach § 168 S. 2, 3 i.V.m. § 167 BGB.

- Einseitiges Rechtsgeschäft ggü. dem Prokuristen oder Dritten.
- Der Widerruf bedarf keiner Form, erforderlich ist aber eine ausdrückliche Erklärung.
- Ob die Kündigung des Anstellungsvertrags im Innenverhältnis für sich genommen einen ausdrücklichen oder konkludenten Widerruf darstellt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Die **Prokura erlischt jedoch ohnehin mit dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis**, dies ergibt sich allgemein aus § 168 BGB.
- **Umgekehrt lässt der Widerruf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zunächst unberührt**, ob darin zugleich eine Kündigung zu sehen ist, ist Auslegungsfrage, die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach allgemeinen Vorschriften.

b) weitere Erlöschensgründe

Weitere Erlöschensgründe ergeben sich aus allgemeinen Grundsätzen

- Wegen ihrer Unübertragbarkeit mit dem **Tod des Prokuristen, § 52 Abs. 2 HGB**.
- Gem. § 52 Abs. 3 HGB demgegenüber **nicht mit dem Tod des Inhabers** des Handelsgeschäfts, der Prokurist vertritt nach dem Tod des GH dessen Erben. § 52 Abs. 3 HGB kann nicht durch Vereinbarung zw. GH und Prokuristen mit Wirkung ggü. Dritten abbedungen werden.
- **Verlust der Kaufmannseigenschaft** des Geschäftsinhabers bspw. durch Einstellung oder Veräußerung des Geschäftsbetriebs, bei Herabsinken zum Kleingewerbe verbleibt bei Eintragung die Kaufmannseigenschaft nach § 5 HGB, so dass auch die Prokura nicht erlischt.

- Mit **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** § 117 Abs. 1 InsO, die **Insolvenz des Prokuristen** berührt die Prokura **dagegen nicht**.
- Eintritt der **Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen** **schadet nicht**, **GU des Prokuristen führt dagegen zum Erlöschen**

2. Folgen des Erlöschens

- Mit Erlöschen fehlt dem ehemaligen Prokuristen die Vertretungsmacht, er handelt als Vertreter ohne VM, § 179 BGB kommt zur Anwendung.
- Das Erlöschen der Prokura ist wie die Erteilung **eintragungspflichtig**, **§ 53 Abs. 2 HGB**.
- In diesem Fall wirkt die Eintragung ebenfalls rein **deklaratorisch**, aber wenn die **Eintragung unterbleibt** gilt zum Schutz des gutgläubigen Dritten **§ 15 Abs. 1 HGB**.